

Ehrenamtliche Tätigkeit ist im Urlaub erlaubt!

☆☆☆☆ 0 Bewertungen

29.04.2010 | Recht & Organisation

Ein Arbeitnehmer darf während seines Jahresurlaubs ohne Weiteres unentgeltlich, d. h. ehrenamtlich für einen gemeinnützigen Verein tätig sein.

Das Gericht entschied **gegen** einen Arbeitgeber, der einer Mitarbeiterin einen Verstoß gegen § 8 BUrlG vorwarf. Danach darf ein Arbeitnehmer während seines Urlaubs nämlich keine dem Erholungszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

Damit war die Tätigkeit einer Mitarbeiterin auf einem Weihnachtsmarkt-Stand des Vereins unschädlich. Der Arbeiter hatte die arme Frau zweimal abgemahnt und sie dann gekündigt.

Fundstelle: LAG Köln, Urteil v. 21.9.2009, Az.: 2 Sa 674/09

 Stefan Wagner, Dresden

Mehr zu diesem Thema in unseren Produkten:



Beschäftigung im Verein - das ist zu beachten

© HAUFE MEDIENGRUPPE 2010